

# Prüfung der wirtschaftlichen Umsetzung der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben Eidgenössische Zollverwaltung

## Das Wesentliche in Kürze

---

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) erbringt mit dem Grenzwachkorps (GWK) im Grenzraum Sicherheitsaufgaben, z. B. in Form von Personenkontrollen. Um das Synergiepotenzial mit den Aufgaben der Kantonspolizei möglichst auszuschöpfen, hat die EZV mit den meisten Kantonen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen. Ab dem 1. August 2016 ist das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat sich in der Prüfung der Effizienz, Gleichbehandlung und Steuerung dieser Zusammenarbeit angenommen. Insgesamt stellt die EFK fest, dass die Vereinbarungen allen Parteien einen Mehrwert erbringen, aber zu heterogen ausgestaltet sind. Der Vorwurf, die Kantone lagern bewusst Sicherheitsaufgaben an die EZV aus, lässt sich nicht bestätigen. Die Prüfung zeigt jedoch gewisse Tendenzen auf, dass in einigen Kantonen die EZV spürbar über ihre Kernaufgaben hinaus tätig ist. Die EFK empfiehlt deshalb der EZV resp. dem EFD, künftig die Anknüpfung an zollrechtlichen Aufgaben in den Verwaltungsvereinbarungen explizit zu stipulieren und die Aufgaben zu priorisieren, die den höchsten Synergieeffekt versprechen.

### **Der Bund trägt die Kosten für kantonale Aufgaben an zwei Flughäfen**

Die Personenkontrolle ist gemäss Art. 9 Abs. 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) eine hoheitliche Aufgabe der Kantone. An den internationalen Flughäfen in Genf und Basel – aber nicht in Zürich – übernimmt das GWK die Grenzkontrolle. Die Verwaltungsvereinbarungen sehen keine Entschädigungen vor, nach Einschätzung der EFK beträgt der Gegenwart dieser Leistung jährlich 17 bis 22 Millionen Franken für Genf und rund 5 Millionen Franken für Basel. Da es keinen nachvollziehbaren Grund bzw. keine Legitimation für diese Kostenübernahme durch den Bund gibt, ist dies zu korrigieren.

Mittels Datenanalysen konnte die EFK nachweisen, dass sich Art und Ort der Gesetzesverstösse, die bei Kontrollen festgestellt wurden, zwischen den Kantonen teils deutlich unterscheiden. Der Grund hierfür liegt primär darin, dass die Vereinbarungen auf die Bedürfnisse der Kantone ausgerichtet und somit sehr divers sind. Eine aktive Steuerung des Leistungsumfangs und der -tiefe durch die EZV war in der Vergangenheit nicht sehr ausgeprägt. Die neue Direktion hat hingegen den Anspruch, die Interessen aus Sicht Bund stärker einzubringen. Die EFK unterstützt diesen Paradigmenwechsel und empfiehlt, dass aus Effizienzgründen eine Harmonisierung erfolgt, unter anderem auch bei der Festlegung der Grenzräume.

### **Die Steuerung des Aufgabengebiets muss geschärft werden**

Die quantitativen Ziele aus dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan sind für die Steuerung des Amtes ungeeignet. Das operative Tagesgeschäft steuert die EZV risikobasiert. Trotzdem hat sie die zu hohe Ressourcenbindung durch die Personenkontrolle am Flughafen Genf zu lange nicht korrigiert – zulasten der Sicherheit an der Grenze. Da bei Kontrollen des GWK nur

diejenigen erfasst werden, bei denen Verstöße gegen Vorgaben festgestellt wurden, ist in den Daten keine Aussage über die Qualität der risikobasierten Einsatzsteuerung möglich. Die EFK empfiehlt der EZV, diese Schwachstellen zu beheben. Damit sollte die EZV besser gerüstet sein, um die Steuerung der Aufgaben wirkungsvoller wahrnehmen zu können.